



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 0251/411-0**

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0050/20/4.1.8**

**15. November 2021**

**Evonik Operations GmbH  
Paul-Baumann-Straße 1**

**45772 Marl**

**Antrag 2-808, VESTAMID-Anlage (AK-Nr.: 0577)**

**Errichtung einer Ethanol-Aufarbeitung (Teilanlage TA-800) mit Trocknung, Tanklager, Befüll- und Entleerestelle sowie Nebeneinrichtungen zugehörig der Betriebseinheit 12 (BE 12)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten</b> .....	<b>4</b>
II.1 Angaben zum Anlagenumfang.....	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018.....	5
II.3 Angaben zur Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung .....	6
II.4 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.....	6
<b>III. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte.....	7
III.2 Allgemeine Festsetzungen.....	7
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	8
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	10
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	12
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	12
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	13
III.8 Festsetzungen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichVO .....	14
III.9 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz .....	15
<b>IV. Hinweise</b> .....	<b>16</b>
<b>V. Begründung</b> .....	<b>19</b>
V.1 Sachverhaltsdarstellung.....	19
V.2 Genehmigungsverfahren.....	19
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	22
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	29
<b>VI. Kostenentscheidung</b> .....	<b>30</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>30</b>
<b>Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen</b> .....	<b>31</b>
<b>Anhang II Zitierte Vorschriften</b> .....	<b>34</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 09.09.2020 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb  
der geänderten VESTAMID-Anlage (AK-Nr.: 0577); hier Betriebseinheit 12 (BE  
12 - VESTOSINT), Teilanlage 800 (TA 800 – Ethanol Aufarbeitung)**

erteilt.

### **Gegenstand der Genehmigung**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufarbeitung (Destillation) von in den Produktionsanlagen verwendetem Ethanol mit dem Ziel der Wiederverwendung des Ethanols bzw. der Aufarbeitung des Destillationsrückstands (durch Trocknung) zur fach-/sachgerechten Entsorgung. Im Einzelnen:

- Prozessanlage mit Destillationskolonne, Trockner und Abfüllstation (Bau 463A),
- Tanklager mit 3 Ethanol Tanks (Bau 463B),
- Befüll- und Entleerstelle (Bau 463C),
- EMSR Schaltraum (Bau 461) sowie zugehörige Nebeneinrichtungen,
- Erweiterung Wetterschutzdach (Nachtrag siehe auch Antrags-Nr. 2-788) – Bau 565B

### **Standort der Anlage**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 57, Flurstücke 155, 184 und 186 im Baufeld 03 008 und Baufeld 04 008), geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 18.10.2017, zuletzt geändert am 10.03.2021 vor.

---

<sup>1</sup>Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang



### Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigungen gemäß § 60 BauO NRW
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)
- Erlaubnis gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG - Eignungsfeststellung)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

### II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten VESTAMID-Anlage, die Errichtung einer Ethanol-Aufarbeitung (Teilanlage TA-800) mit Trocknung, Tanklager, Befüll- und Entleerestelle sowie Nebeneinrichtungen (die jeweiligen Neuerungen/Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben und sind nach Betriebseinheiten [BE] der Anlage gegliedert):

Betriebseinheit Nr.:	BE 10
Bezeichnung:	VESTAMID-Polymerisation (Batch-Polymerisation)
bestehend aus:	<u>Teilanlagen:</u> Abwasser, Dampf/Kondensat, Kühl-, Trink-, VE-, Fluss-, Kreis-Wasser, HD und ND Stickstoff Netz, Vakuum/Druckluft, Polymerisation, Ausfahrt/Granulierung, Trocknung und Nachkondensation, Granulatförderung, Abfüllung, Lagertanks & Behälter, Gebindelager
Betriebseinheit Nr.:	BE 11
Bezeichnung:	VESTAMELT-Anlage (Kaltmahlanlage)
bestehend aus:	Kaltmahlanlage
Betriebseinheit Nr.:	<b>BE 12</b>
Bezeichnung:	<b>VESTOSINT-Anlage</b>

bestehend aus:	<u>Teilanlagen:</u> TA 100 – Extraktion und Fällung TA 200 – Extraktion und Fällung TA 300 – Extraktion und Fällung TA 400 – Extraktion und Fällung TA 5000 – Extraktion und Fällung (Straße 5) TA 500 – Arbeitsbehälterlager <b>TA 800 – Ethanol-Aufarbeitung</b> Hilfsmittellager Gebäude 571
Betriebseinheit Nr.:	BE 13
Bezeichnung:	Wärmeträgerölerhitzer VESTAMID-Polymerisation (Batch-Herstellung)
bestehend aus:	Wärmeträgerölerhitzer
Betriebseinheit Nr.:	BE 14
Bezeichnung:	VESTAMID-Polymerisation (kontinuierliche Polymerisation)
bestehend aus:	<u>Teilanlagen:</u> KontipoLL-Anlage I & II, LL-Tank B-3401, Lagerhalle/Abfüllbereich, Silolager
Betriebseinheit Nr.:	BE 14.1
Bezeichnung:	VESTAMID-Polymerisation (kontinuierliche Polymerisation)
bestehend aus:	<u>Teilanlagen:</u> KontipoLL-Anlage III
Betriebseinheit Nr.:	BE 15
Bezeichnung:	Wärmeträgerölerhitzer VESTAMID-Polymerisation (KontipoLL I & II, kontinuierliche Herstellung)
bestehend aus:	Wärmeträgerölerhitzer
Betriebseinheit Nr.:	BE 15.1
Bezeichnung:	Wärmeträgerölerhitzer VESTAMID-Polymerisation (KontipoLL III, kontinuierliche Herstellung)
bestehend aus:	Wärmeträgerölerhitzer

## II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der baulichen Maßnahmen ist in Ordner 2, Register 16, Bauvorlagen, beschrieben.

## II.3 Angaben zur Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Anlagendaten zur Erlaubnis nach BetrSichVO (mit Az.: 55.2 – G128b/20 Gro):

1. Lagerbehälter:  
2 oberirdische Lagerbehälter für entzündbare Flüssigkeiten (Rückethanol und destilliertes Ethanol) mit je 300 m<sup>3</sup> Inhalt,  
1 oberirdischer Lagerbehälter für entzündbare Flüssigkeiten (Reinethanol) mit 80 m<sup>3</sup> Inhalt
2. Auffangraum:  
Medienbeständiger Auffangraum mit insgesamt 421,80 m<sup>3</sup> Netto-Volumen
3. Füllstelle:  
1 Füll- und Entleerestelle für Kesselwagen/Straßentankfahrzeuge
4. Eine Abgabeeinrichtung (Fülleinrichtung) mit einer maximalen Umschlagkapazität vom 25 m<sup>3</sup>/h (RD-8117)

## II.4 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung des Ethanol-Tanklagers, beinhaltet zwei Flachbodentanke mit je 300 m<sup>3</sup> (B-8100 und B-8110) sowie einen Tank 80 m<sup>3</sup> (B-8120) für Ethanol und einem Mischbehälter von 0,5 m<sup>3</sup> (R-8130) mit entsprechendem Auffangraum und Nebeneinrichtungen (Lfd.-Nr. 9 der Anlagenbeschreibung gemäß AwSV in Bau 463B).

lfd. Nr:	Bezeichnung	AwSV-Anlagen-Nr.	Bau	Geom. Volumen	Volumen bis Ansprechen der ÜS	Werkstoff	Bauart
1	B-8100	TA 800 Tanklager	463B	316 m <sup>3</sup>	300 m <sup>3</sup> (95 %)	1.4301	Flachbodentank gemäß DIN 4119
2	B-8110	TA 800 Tanklager	463B	316 m <sup>3</sup>	300 m <sup>3</sup> (95 %)	1.4301	Flachbodentank gemäß DIN 4119
3	B-8120	TA 800 Tanklager	463B	87,63 m <sup>3</sup>	80 m <sup>3</sup> (95 %)	1.4301	Flachbodentank gemäß DIN 4119

Das maßgebende Anlagenvolumen beträgt 680,50 m<sup>3</sup> und Ethanol hat die Wassergefährdungsklasse 1, hierausfolgt die Gefährdungsstufe B gemäß AwSV. Das Netto Auffangvolumen beträgt 421,80 m<sup>3</sup>, das erforderliche Auffangvolumen beträgt 388 m<sup>3</sup>.

### III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

#### III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 AwSV Abs. 2 AwSV (siehe Eignungsfeststellung) sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernate 53 und 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer III.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

III.2.4 Wird der Betrieb der VESTAMID-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

### **III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

III.3.1 Die in dem u. g. Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.

- Brandschutzkonzept (BSK) Erweiterung Wetterschutzdach – Bau 565B im Baufeld 04 008 (BSK\_MAR\_2019\_247\_2\_TP) vom 22.02.2021.

III.3.2 Die Notwendigkeit über die Erweiterung des betriebseigenen Tetra Funknetzes ist durch Messungen zu prüfen.

III.3.3 Für den Wetterschutzcontainer Bau 463C an der Abfüllstelle ist eine Bestätigung vorzulegen, dass diese Anlage nicht unter das Gebäudeenergiegesetz fällt (GEG § 2 Abs. 2).

#### Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides Az.: 500 53.0050.VZ/20/4.1.8 vom 15.10.2020:

III.3.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie / er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3.5 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.

III.3.6 Vor Baubeginn ist eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).

III.3.7 Die in dem u. g. Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.

- Neubau einer Ethanolaufbereitung für den Vestosint Prozess mit Tanklager und Füllstelle für Eisenbahnkesselwagen und Straßentankfahrzeuge Baufeld 03 008 (BSK\_MAR\_2020\_002\_01\_Kum), vom 15.06.2021.

- III.3.8 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie die Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc., sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.9 Für die Anlagen ist vor Baubeginn ein geeigneter Brandschutzbeauftragter oder eine geeignete Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung der genehmigten Brandschutzkonzepte und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.
- Der Name und jeder Wechsel ist der Werkfeuerwehr des Chemieparks Marl mitzuteilen (siehe Brandschutzkonzepte Punkt 4.6.).
- III.3.10 Für die gemäß § 60 Abs. 1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gemäß § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) unmittelbar nach deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.11 Die genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass aus Sicht des Sachverständigen keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen.
- III.3.12 Eine Bestätigung über die ausreichende Löschwassermenge ist vom Netzbetreiber vor Inbetriebnahme dem Bauamt Marl vorzulegen.
- III.3.13 Die Standsicherheit der Wände der Auffangräume muss mindestens 90 min. bei Brandbeanspruchung nach ETK betragen (siehe Nebenbestimmung II.2.5 - BSK – Punkt 2.1.4, Seite 16). Der Nachweis hierfür ist durch den Tragwerksplaner zu führen.
- III.3.14 Die Standsicherheit der Behälter im Tanklager muss für mindestens 30 min. bei Beanspruchung gewährleistet sein (siehe Nebenbestimmung II.2.5 - BSK – Punkt 2.1.4, Seite 18). Der Nachweis hierüber ist durch den Betreiber zu führen.
- III.3.15 Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung der Werkfeuerwehr (Abt. Vorbeugender Brandschutz), dass die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 in aktualisierter Form erstellt und der Werkfeuerwehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt wurden (Pkt. 5.5 des Brandschutzkonzeptes) vorzulegen.

#### Untere Bodenschutzbehörde

- III.3.16 Sofern im Zuge von bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise auf Untergrundverunreinigungen auftreten, ist der Kreis Recklinghausen – Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

#### Obere Bodenschutzbehörde (Dezernat 52)

- III.3.17 Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß dem Untersuchungskonzept von Dr. Simon vom 24.08.2020 (Projekt-Nr. 2051) nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.

### **III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

- III.4.1 Die in der VESTAMID-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

#### Anlagensicherheit

- III.4.2 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht (SIBE) nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.4.3 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt. d.h. „wie gebaut und betrieben“, zu berücksichtigen,
  - Sicherheitstechnisch geblockte Armaturen (offen oder zu) sind in den Zeichnungen und Verbildlichungen mit aufzunehmen.
- III.4.4 Bei der Be- und Entladung von Tankkraftwagen - TKW – und Kesselwagen dürfen als erforderliche Adapter nur solche Kupplungsstücke zum Einsatz kommen, die eine vergleichbare Barriere gegen Rückfluss besitzen wie der verwendete Schlauchanschluss. Weist der Schlauchanschluss keine Barriere gegen Rückfluss auf, so muss auch das Kupplungsstück keine entsprechende Barriere aufweisen.

### Lärm

- III.4.5 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den Immissionsorten 1, 2 und 4, Dickebank 27, Sickingmühler Str. 215/216 und Oelder Weg 79, die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	40 dB(A)

### Emissionen

- III.4.6 Für den Ausfall oder einer Abstellung der Abluftbehandlungsanlage (Abgaskondensation K-030 plus Abgaswäscher K-031, Emissionsquelle G 1 mit Quellen-Nr. 0577195), ist ein Konzept zur Abgasminimierung bzw. zum regelgerechten Abstellung der Teilanlage (TA-800) der Bezirksregierung Münster –Dezernat 53 – zur Abstimmung, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

Die Häufigkeit und Dauer der Ausfälle der Abluftbehandlungsanlage ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### Sonstige Regelungen zum Betrieb der Anlage

- III.4.7 Für das Filtersystem an der Abfüllung des Destillationsrückstandes (Quellenbezeichnung X25) ist mindestens ein Satz Filter im Betriebslager bereitzuhalten. Bei einem Leck im Filter ist die Abfüllung einzustellen und der Schaden zu beheben. Erst hiernach darf mit der Abfüllung des Destillationsrückstandes fortgefahren werden.

Entsprechende Einträge über Filterdefekte sind im Betriebstagebuch festzuhalten und am Betriebsort zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.

Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, unter der Voraussetzung, dass die Informationen und ein Ausdruck der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen jederzeit unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

- III.4.8 Vor Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, ein Nachweis des Filterherstellers über die Einhaltung der Staubkonzentrationen gemäß TA Luft 2002 zu zusenden.

### **III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

- III.5.1 Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.
- III.5.2 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.3 Die Betriebseinheiten sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.4 Änderungen der Abwasserqualität und -quantität sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen. Das Abwasserkataster ist nach der Änderung im Rahmen der Fortschreibung zu aktualisieren.
- III.5.5 Spätestens 4 Wochen nach Prüfung vor Inbetriebnahme des Tanklagers (TA 800, Lfd.-Nr. 9 der AwSV Anlagenbeschreibung) gemäß § 46 Abs. 2 AwSV durch den Sachverständigen ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 der Prüfbericht vorzulegen.

### **III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**

#### Zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

- III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept vom 24.08.2020 mit Ergänzung vom 09.10.2020 (Dr. Stephan Simon) zu erstellen. Die Erläuterungen aus der Ergänzung und die zugehörigen Lagepläne sind dem finalen AZB hinzuzufügen.

Zur Bestimmung des Ausgangszustandes des Grundwassers sind im Laufe eines Jahres ab Installation der Grundwassermessstelle „1 (vergl. Lageplan in der o.g. Ergänzung) 4 Grundwasseruntersuchungen an dieser durchzuführen und zu dokumentieren. Die Proben sollen im Abstand von 3 Monaten entnommen und auf die im Konzept unter Anlage 2.5 Prüfbogen 3 abgeleiteten Parameter analysiert werden.

Der AZB ist vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 - vorzulegen.

Der AZB ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

#### Zur Überwachung von Boden und Grundwasser:

III.6.2 Die Überwachung hat gemäß der im Antrag enthaltenen Beschreibung „Überwachung von Boden und Grundwasser Erweiterung der Vestamid-Anlage um eine Anlage zur Ethanolrückgewinnung“ vom 24.08.2020 zu erfolgen.

Erstmalig sieben Jahre nach der Inbetriebnahme sind an der Grundwassermessstelle „1“ (Abstrom) aus dem Konzept Grundwasserproben zu entnehmen und auf die Parameter aus dem Anhang 2.5 Prüfbogen 3 des Konzeptes zu analysieren. Die Untersuchungen sind alle 7 Jahre zu wiederholen.

Alle sieben Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten.

- Die Ergebnisse der letzten Grundwasseruntersuchung inkl. gutachterlicher Bewertung. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.
- Angaben zu Betriebsstörungen und Unfällen mit relevanten gefährlichen Stoffen

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52, Änderungen vorgenommen werden.

III.6.3 Sollten bei den Untersuchungen zur Nebenbestimmung III.6.1 bzw. III.6.2 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

### **III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

III.7.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), des § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind alle Anlagenbereiche die Bereitstellung von Erste Hilfe Einrichtungen, Zugänglichkeit dieser, Unterweisung der Beschäftigten in der Handhabung, Sicherstellung der notwendigen Kommunikationsverbindungen zur Auslösung von Alarmen abzuprüfen und zu bewerten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

- III.7.2 In Abstimmung mit der örtlichen zuständigen Feuerwehr und der eigenen Werkfeuerwehr sind die geplanten und erforderlichen Maßnahmen im Schadensfall/Brandfall vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen. Hierüber ist eine schriftliche Dokumentation zu führen, die auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen ist.

### **III.8 Festsetzungen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichVO**

- III.8.1 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 einer Prüfung unterziehen. Die Prüfungen müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.
- III.8.2 Die detaillierte Umsetzung der im Prüfbericht der ZÜS (Hze/200904/102/Rev00) vom 04.09.2020 genannten Schutzmaßnahmen ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV zu prüfen.
- III.8.3 Die in den vorgelegten Unterlagen gewählte Blitzschutzklasse 2 für äußere Blitzschutzanlagen ist durch eine Risikoanalyse zu verifizieren.
- III.8.4 Die Prüffristen entsprechend den Vorgaben der BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 sind durch den Betreiber zu benennen.
- III.8.5 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Anlagen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzuzeigen.

#### Bei Außerbetriebnahme

- III.8.6 Werden Anlagen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, ist durch den letzten Arbeitgeber der Bezirksregierung Münster, auf Anforderung nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich. Auf die TRBS 1122 Nr. 4.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.



- III.8.7 War eine erlaubnispflichtige Anlage vorübergehend stillgesetzt und soll sie wieder in Betrieb genommen werden, ist eine diesbezügliche Aktualisierung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich und ggf. eine Prüfung durch eine ZÜS zu veranlassen.
- III.8.8 Die Erlaubnis ist erloschen, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert.
- III.9 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**
- III.9.1 Keine.

#### IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.2 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird.
- IV.3 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- a) die mit der Benutzung der Anlage selbst und
  - b) die die durch Wechselwirkung mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- IV.4 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- IV.5 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
- a) jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
  - b) jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

- IV.6 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG).
- IV.7 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- IV.8 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet sind.
- IV.9 Zu beachten sind die einschlägigen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS“. Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,  
TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen  
TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich  
TRBS 2153, Teil 1 – Teil 3, Explosionsfähige Atmosphäre  
TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.
- IV.10 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Anwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV-Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015, S. 49) zu beachten.
- IV.11 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.
- IV.12 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, der beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- IV.13 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
  - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
  - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
  - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

- IV.14 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- IV.15 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.16 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.17 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- IV.18 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, Verbindung aufzunehmen.
- IV.19 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.20 Bei der Ausführung ist Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.21 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

## V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

### V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die VESTAMID-Anlage (AK-Nr. 0577) zur Herstellung von Basiskunststoffen, hier von Polyamiden. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen Änderungen in der VESTAMID-Polymerisation bzw. der VESTOSINT-Anlage (BE 12), im Einzelnen:

#### BE 12 - VESTOSINT

- Ethanol-Aufarbeitung (TA 800 auf dem Baufeld 03 008) bestehend aus Prozessanlage mit Destillationskolonne, Trockner und Abfüllstation (Bau 463A), Tanklager mit 3 Ethanol Tanks (Bau 463B) (Bau 463B), Befüll- und Entleerstelle (Bau 463C), EMSR Schaltraum (Bau 461) sowie zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW, eine Erlaubnis gemäß § 63 Abs.1 WHG (Eignungsfeststellungen) und eine Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

### V.2 Genehmigungsverfahren

Die VESTAMID-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die VESTAMID-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung sowie der Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG, ein Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 60 Abs.1 WHG und ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1, Nr.4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im vorliegenden Antrag enthalten ist, werden diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen festgeschrie-

bene Leistungsgrenzen einer vorherigen Genehmigung überschreitet (Kapazitätserhöhung) und/oder wesentliche Eingriffe in einer bestehenden Anlage vorgenommen werden.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der VESTAMID-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der VESTAMID-Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 30.10.2020 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl und der Maler Zeitung sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

#### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 09.09.2020 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der VESTAMID-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 16.04.2019 wurde von Ihnen am 18.04.2019 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 24.09.2021 formal vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 01.07.2019, Az.: 500-53.0026.VZ/19/4.1.8, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Be-

ginns gemäß § 8a BlmSchG für die Durchführung aller Demontagearbeiten, die Errichtung der kompletten Fundamente und des Stahlbaus sowie der im Rahmen der Montagearbeiten aufzustellenden Apparate inklusive Verschaltung beantragt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 02.07.2019 angezeigt.

#### Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BlmSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
  - Dezernat 52 (Bodenschutz)
  - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
  - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

#### Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 18.04.2019, 28.05.2020, 07.10.2020 und 22.09.2021 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

### Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

### **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

#### **V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)**

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

#### Luftverunreinigungen

In allen fünf Straßen der VESTOSINT-Anlage (TA 100 bis TA 400 sowie die neue TA 5000) fallen organisch belastete Abluftströme an. Sie enthalten Restmengen an Ethanol. Ethanol wird als Lösungsmittel für die chemisch-physikalische Verarbeitung verwendet und zur erneuten Verwendung größtenteils in der Ethanol Aufarbeitung (Teilanlage TA-800) zurückgewonnen; die mit Ethanol beladenen Abluftströme werden einer gemeinsamen Abluftbehandlungsanlage zugeführt.

Die Emissionssituation der VESTAMID/VESTOSINT-Anlage verändert sich im Rahmen der Erweiterung um die TA-800 (Teilanlage) – Ethanol Aufarbeitung, nicht signifikant.

Zusätzliche Emissionen an organischem Kohlenstoff (Corg.) in die Luft ergeben sich nicht, da u.a. Quellen von Tanks gasgependelt und die Destillationskolonne (TA-800) mit einem nachgeschalteten Wäscher (K-031) abgereinigt wird. Die Abluft wird dann über die Quelle G1 (Quellen-Nr. 0577195) abgegeben. Für diese Quelle ist im Bescheid vom 16.07.2020 mit Az.: 500-53.0026/19/4.1.8 (zugehörige Antrags-Nr.: 2-788) eine einschlägige Nebenbestimmung (NB) ergangen (siehe hierzu NB III.4.8).

Für den Parameter Corg. gem. TA Luft Ziffer 5.2.5 bleibt für die VESTAMID Anlage festzuhalten, dass die Gesamtanlage auch weiterhin unter dem Massenstrom-Wert der TA Luft von 0,50 kg/h liegt.

Bei Ausfall des Wäschers K-031 betragen die Emissionen der VESTOSINT-Anlage nach der Abgaskondensation K-030 10 g/m<sup>3</sup> an C<sub>ges.</sub>. Mit dem Abgasvolumenstrom von 550 m<sup>3</sup> ergibt das einen Massenstrom von 5.500 g/h C<sub>ges.</sub>, auch ist die VESTOSINT-Anlage keine kontinuierlich laufende Anlage, sondern arbeitet im Batch-Betrieb.

Infolge dessen ist in Nebenbestimmung III.4.6 die Regelung für den Betrieb der Teilanlage-800 (TA-800) dergestalt getroffen, dass bei einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Abluftbehandlungsanlage ein Minimierungskonzept zu erstellen ist. Insbesondere unter der Berücksichtigung, dass Emissionen bei dem sachgerechten herunterfahren der Anlage/Anlagenteile soweit wie möglich minimiert werden. Dieses Konzept hat u.a. die qualitativen und quantitativen Emissionen der Anlage zu dokumentieren, die bei vorab genannter Maßnahme freigesetzt werden.

Bei dem Betrieb der Teilanlage-800 (TA-800) fallen auch staubförmige Emissionen mit einer organischen Belastung an (Abfüllung des Destillationsrückstandes).

Die staubförmigen Emissionen der Ethanol-Aufarbeitung (TA-800) werden über einer mit Staubfilter versehene Quelle (Quelle X25) in die Atmosphäre abgegeben. Der Volumenstrom liegt bei 100 m<sup>3</sup>/h. Diese Emissionen fallen diskontinuierlich und meist kurzzeitig an. Die zusätzliche Staubimmission durch die Abfüllung des Destillationsrückstandes (Quelle X25) beträgt 0,001 kg/h.

Für den Filter ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass der Staubgrenzwert der TA-Luft-Ziffer 5.2.1 von 20 mg/m<sup>3</sup> eingehalten werden (siehe hierzu Nebenbestimmung III.4.8) kann.

Bei Defekten im Filtersystem ist ein Satz Filter im Betriebslager bereitzuhalten. Störungen des Filters sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (siehe hierzu Nebenbestimmung III.4.7).

Nebenbestimmung III.4.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung der Filter (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a der 9. BImSchV).

### Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der VESTAMID-Anlage nicht relevant verändern.

Vom Chemiapark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – und der Evonik Operations GmbH

(Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiapark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemiaparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemiaparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.5 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Alle eingesetzten Apparate sind mit einem Schalldruck von 80 dB (A) spezifiziert. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Anlage am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm).

Im vorliegenden Fall liegt die Zusatzbelastung aus dem Bereich der betrachteten Anlage nach Durchführung des Vorhabens um min. 28 dB(A) für den Tageszeitraum sowie um 16 dB(A) im Nachtzeitraum unterhalb der Richtwerte gemäß TA Lärm. Diese Werte kommen aus dem einschlägigen Gutachten aus der Antrags-Nr. 2-788 mit dem Genehmigungsbescheid vom 16.07.2020 mit Az.500-53.0026/19/4.1.8, da hier die gesamte Anlage dargestellt wurde.

Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemiaparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

### Gerüche

Gerüche sind nicht zu erwarten.

### Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

### Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.4.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a (der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

#### V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen Abfälle/Abfallarten an.

#### V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### V.3.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Im Rahmen der Antragsstellung ist keine Betriebseinheit/Anlageteil der VESTAMID Anlage vorhanden, die einer Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG bedarf.

#### V.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.2.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV, s.u.).

#### V.3.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die VESTAMID-Anlage unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

Die Antragsunterlagen sind ausreichend, um eine störfallrechtliche Stellungnahme abzugeben. Ein Teil-Sicherheitsbericht sowie dessen sicher-technische Prüfung nach § 29a BImSchG liegt den Antragsunterlagen bei.

Die Anlage wird als genehmigungsbedürftige Anlage gemäß der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1, 4. BImSchV betrieben.

Ethanol ist ein gefährlicher Stoff im Sinne des § 2, Ziffer 4, der 12. BImSchV. Es wird unter der Gefahrenkategorie P5, 1.2.5 entzündbare Flüssigkeit der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV geführt. Aufgrund spezifischer Prozessbedingungen werden entzündbare Flüssigkeiten weiter in die Kategorien P5a bis P5c mit der Nr. 1.2.5.1 bis 1.2.5.3 eingeteilt. Die Antragstellerin stuft den gefährlichen Stoff aufgrund der vorhandenen Prozessbedingungen als P5a, beispielsweise in der Destillationskolonne und

dem Trockner, und als P5c, beispielsweise im Tanklager, ein. Diese Einstufung ist plausibel.

Sowohl die im Redestillat als auch im Rückethanol enthaltenden Verunreinigungen haben keinen Einfluss auf die Einstufung der Gefahrenmerkmale, sodass für diese Stoffe, die Gefahrenmerkmale des Reinethanols herangezogen werden müssen. Bei dem Destillationsrückstand handelt es nicht um einen gefährlichen Stoff im Sinne der Störfall-Verordnung, der auch Gefahrstoffrechtlich nicht weiter eingestuft ist.

Aufgrund der bereits vorhandenen Mengen an diversen gefährlichen Stoffen in Sinne des § 2, Ziffer 4, der 12. BImSchV werden die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschritten, sodass ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt. Ein Klassenwechsel aufgrund des Antrages erfolgt nicht.

Die Beschreibung und Auflistung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile im Sinne des Leitfadens KAS-1 „Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile“ ist plausibel und kann nachvollzogen werden.

Die dem Antrag beiliegende Sicherheitsbetrachtung ist ausreichend.

Aufgrund der Erhöhung des gefährlichen Stoffes Ethanol liegt den Antragsunterlagen ein Bericht über die „Ermittlung des angemessenen Abstandes gemäß Leitfaden KAS-18 für die Vestamid-Anlage, Evonik Operations GmbH, Chemiepark Marl“ bei. Es wurde eine Freisetzung, hier die Szenarien eines Lecks und eines Rohrabrisses, bei dem Ethanol gasförmig spontan freigesetzt wird, betrachtet. Es wurde der ERPG-2-Wert für Ethanol angesetzt. Ermittelt wurde, dass sich auch weiterhin kein benachbartes Schutzobjekt im angemessenen Sicherheitsabstand befindet. Daher findet kein Unterschreiten des angemessenen Sicherheitsabstandes statt. Die Berechnung und das daraus gezogene Fazit, ist plausibel und nachvollziehbar.

Der Sicherheitsbericht ist um die Angaben, die sich aus dem beigefügten Teilsicherheitsbericht ergeben, fortzuschreiben, diesem Aspekt wurde mit den Nebenbestimmungen **unter den Ziffern III.4.2 und III.4.3** Rechnung getragen.

### V.3.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### V.3.7.1 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die in der Nebenbestimmung III.2.4 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der VESTAMID-Anlage bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

#### Zum AZB:

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG müssen diese Anlagen einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen vorzulegen, kann aber bis spätestens zur Inbetriebnahme nachgereicht werden. Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“- Bestimmung handelt, ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) der Genehmigung hinzuzufügen.

### Zur Überwachung Boden und Grundwasser (Regelüberwachung)

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Demnach ist das Grundwasser alle 5 Jahre zu überwachen. Aufgrund der vorliegenden systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos wurde das Intervall der Grundwasser-Untersuchungen von 5 Jahren auf 7 Jahre verlängert. Eine systematische Betrachtung des Verschmutzungsrisikos steht der Festlegung einer Maximalgrenze für die Überwachungsintervalle nicht entgegen. Eine Verlängerung des Intervalls um mehr als sieben Jahre ist fachlich nicht sinnvoll. Laut Monitoringkonzept vom 24.08.2020 beträgt die Grundwasser-Fließgeschwindigkeit im nördlichen Chemiepark Marl im Quartär ca. 83 m/a, im Recklinghäuser Sandmergel ca. 155 m/a. Durch einen längeren Überwachungs-Zeitraum steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Verschmutzungen die Grundwassermessstelle unbemerkt passieren

Die Nebenbestimmungen III.6.2 und III.6.3 konkretisieren Zusatzangaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser.

### V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmung III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der VESTAMID Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwVO). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der VESTAMID-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.4 festgelegt.

Mit Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer III.5.5 ist die wasserrechtliche Eignung festgestellt.

### V.3.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der VESTAMID Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

#### V.3.7.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.15 vorgeschlagen.

#### V.3.7.5 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichVO)

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 und III.7.2 aufgenommene Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

Gegen die eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Lageranlage und die Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und dem ergänzenden Prüfbericht (nachgereicht am 09.10.2020) errichtet und betrieben wird.

Die Auflagen hierzu sind in den Ziffern III.8.1 bis einschließlich III.8.8 aufgeführt. Die einschlägigen Hinweise sind in den Ziffern IV.3 bis IV.9 abgebildet.

#### V.3.7.6 Stofföffnung

Keine.

### V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wichmann

**Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0050/20/4.1.8

<b><u>Ordner 1</u></b>		
	Anschreiben vom 09.09.2020	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	7 Blatt
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG mit E-Mail vom 29.09.2020	5 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	2 Blatt
Register 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (AuB)	14 Blatt
Register 4	Formulare 3, 4 und 5	7 Blatt
Register 5	Fließbilder	5 Blatt
Register 6	Apparatelisten	5 Blatt
Register 7	Aufstellungspläne	4 Blatt
Register 8	Sicherheitsdatenblätter	40 Blatt
Register 9	Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG des Teil-Sicherheitsberichtes (SIBE) – Erweiterung BE-12 vom 07.09.2020, 1. Ausgabe	21 Blatt
	Teil-Sicherheitsbericht für die Erweiterung der BE-12 (VESTOSINT) um eine Teilanlage (TA) für die Ethanol-Aufarbeitung vom 09.07.2021, 2. Ausgabe - Ergänzungsprüfung	12 Blatt
	Teil-Sicherheitsbericht Erweiterung der BE-12 (VESTOSINT) um eine Teilanlage (TA) für die Ethanol-Aufarbeitung	61 Blatt
	Stellungnahme des Sachverständigen nach § 29b BImSchG zur Umsetzung des KAS 51 Anhang 2 „IT-Sicherheit“ vom 25.08.2020, 1.Ausgabe	13 Blatt
Register 10	Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (UVP-Matrix)	16 Blatt
	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anhang A und B sowie Abstandskarte zum FFH-Gebiet	4 Blatt
	FFH-Grundlagen – Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung vom Dezember 2013	19 Blatt
Register 11	Ausbreitungsrechnung – Ermittlung des angemessenen Abstands gem. Leitfaden KAS 18 vom 18.08.2020, Projekt-Nr.: 20/985	5 Blatt



	Ausbreitungsrechnung Ethanol nach VDI 3783, Blatt 1 vom 13.08.2020 mit Projekt-Nr.: 20/986	4 Blatt
Register 12	Werklageplan	1 Blatt
Register 13	Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser – Erweiterung der VESTAMID-Anlage um eine Anlage zur Ethanolrückgewinnung (AK-0577) vom 24.08.2020 mit Projekt-Nr.: 2051	39 Blatt
	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandbericht (AZB) – Erweiterung der VESTAMID-Anlage um eine Anlage zur Ethanolrückgewinnung (AK-0577) vom 24.08.2020 mit Projekt-Nr.: 2051	42 Blatt
Register 14	Gutachten nach § 42 AwSV zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung gem. § 63 Abs. 1 WHG vom 08.09.2020 und Az.: AH-2020-03	6 Blatt
	AwSV-Anlagenbeschreibung als Bestandteil der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV (Ausgabe 1 – 08/2020)	33 Blatt
Register 15	Prüfbericht nach § 18 Absatz 3 für Anlagen nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der BetrSichV vom 04.09.2020, Reg.-Nr.: ZLS-ZÜS-0118	14 Blatt
<b><u>Ordner 2</u></b>		
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 16	Bauvorlagen – Seite 1	1 Blatt
	Antragsformular	2 Blatt
	Baubeschreibung - Formular	2 Blatt
	Betriebsbeschreibung - Formular	2 Blatt
	Bauvorlagen und Herstellungskosten mit Anhang	8 Blatt
	Brandschutzkonzept (BSK) nach § 9 der BauPrüfVO mit Kennung BSK_MAR_2020_002_02_Kum vom 21.09.2021 Über den Neubau einer Ethanolaufbereitung für den VESTOSINT Prozess mit Tanklager und Füllstelle (Errichtung einer Wetterschutzhalle)	32 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan EtOH (Zeichnungs-Nr.: 453670)	1 Blatt
	Neubau Bau 461, 463A, 463B, 463C, Rohrbrücke, Kabeltrasse Draufsicht OKB +39,100m, +40,500m Draufsicht OKG +42,740m mit Zeichnungs-Nr.: BAU0014953 – vom 10.06.2021	1 Blatt
	Neubau Bau 461, 463A, 463B, 463C, Rohrbrücke, Kabeltrasse Draufsicht OKG +46,490, +49,140, OKS +52,490, +51,030 Draufsicht OK Dach +59,250	1 Blatt



	mit Zeichnungs-Nr.: BAU0014954 vom 10.06.2021	
	Neubau Bau 461, 463A, 463B, 463C, Rohrbrücke, Kabeltrasse Schnitt A-A bis C-C Schnitt D-D bis E-E mit Zeichnungs-Nr.: BAU0014955 vom 10.06.2021	1 Blatt
	Neubau Bau 461, 463A, 463B, 463C, Rohrbrücke, Kabeltrasse Schnitt 1-1 bis 5-5 Schnitt 5a-5a, 6-6 mit Zeichnungs-Nr.: BAU0014956 vom 10.06.2021	1 Blatt
	Neubau Bau 461, 463A, 463B, 463C, Rohrbrücke, Kabeltrasse Neubau Bau 469, Wetterschutzcontainer Isometrie Nord-West, Süd-Ost, Süd-West mit Zeichnungs-Nr.: BAU0014957 vom 10.06.2021	1 Blatt
	Neubau Wetterschutz Halle Bau 469 Neu Feuerwehreinspeisungsbühne Draufsicht und Schnitte mit Zeichnungs-Nr.: BAU0014958 vom 10.06.2021	1 Blatt
	Bauvorlagen Erweiterung Wetterschutz – Nachtragantrag zum BImSchG Antrag 2-788 (Bau 565B im Baufeld 04 008, Flur 57, Flurstück 184)	3 Blatt
	Bauvorlagen – Seite 1	1 Blatt
	Antragsformular	2 Blatt
	Baubeschreibung - Formular	2 Blatt
	Betriebsbeschreibung - Formular	2 Blatt
	Bauvorlagen und Herstellungskosten	3 Blatt
	Brandschutzkonzept (BSK) nach § 50 Bauordnung NRW– Erwei- terung Wetterschutzdach Bau 565B mit Kennung BSK_MAR_2019_247_2_TP vom 22.02.2021	19 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan, VESTOSINT Str. 5, Tanklaga- ger/Rohrbrücken, Anbau Wetterschutzdach (Baufeld 04 008) mit Zeichnungs-Nr. 453464	1 Blatt
	Bauvorlage - Grundrisse mit Zeichnungs-Nr. BAU0013365 vom 22.02.2021	1 Blatt
	Bauvorlage - Zeichnung Isometrie, Ansichten und Schnitte mit Zeichnungs-Nr. BAU0013366 vom 22.02.2021	1 Blatt

## Anhang II Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
<i>BauO NRW</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)

9. BImSchV      Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV      Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- BNatSchG      Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- GebG NRW      Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- GEG      Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz –GEG) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. Nr. 37, Seite 1728)
- GefStoffV      Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- IndBauR NRW      Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBl. NRW. 23236)
- PrüfVO NRW      Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
- BauO NRW      Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
- TA Lärm      Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)



TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)